

Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast

Überschreiten der zulässigen Achslast oder des zulässigen Gesamtgewichts von Kfz, Anhängern, Fahrzeugkombinationen sowie Anhängelast hinter Kfz

Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, Kfz mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt

1a) Inbetriebnahme (= Fahren) mit	1a)		1b) Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme mit	
	Euro	Pkte	Euro	Pkte
mehr als 5 %	50	1	75	1
mehr als 10 %	60	1	125	3
mehr als 15 %	75	1	150	3
mehr als 20 %	100	3	200	3
mehr als 25 %	150	3	225	3
mehr als 30 %	200	3		

Ist der Fahrer auch Halter des Kfz, dann gelten die Halter-Regelsätze 1b).

Andere Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht

Inbetriebnahme, Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme

	Euro	Pkte
mehr als 20 %	50	3
mehr als 25 %	75	3
mehr als 30 %	125	3

Anmerkung:

Ein Toleranzabzug bei geeichter Waage von 5 % des Bruttogewichts (bestehend aus Leergewicht von Zugmaschine, Anhänger und Zuladung) ist in der Rechtsprechung umstritten. Bei ungeeichter Waage erfolgt regelmäßig 12 % Toleranzabzug.

Bei Fahrern kennzeichnungspflichtiger Gefahrgut-Kfz oder von Kraftomnibussen mit Fahrgästen erhöhen sich die genannten Bußgeld-Regelsätze um die Hälfte, höchstens auf 475 Euro. Das gilt auch für Halter, die die Inbetriebnahme eines Gefahrgut-Kfz oder Kraftomnibusses mit Fahrgästen in oben genannten Fällen anordnen oder zulassen.